

SACH-SCHADENANZEIGE

Versicherungsnehmer:

Schadenart:

- Feuer Sturm Glas
- Einbruch/ Diebstahl/Vandalismus
- Überspannung Leitungswasser

M&P-Schadennummer:

(Bitte bei jedem Schriftwechsel und jeder Anfrage angeben)

Versicherer/ VS-Nummer: _____ / _____

Schadentag:	Vorsteuerabzugsberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schadenort:	Schadenhöhe:	

Kurze Schilderung des Schadens (ggf. bitte auf einem Extrablatt)

Folgeschäden (Bitte anhand von Fotos dokumentieren und mit Kostenvoranschlägen einreichen)

Ist der Schaden in Mieträumen oder bei Einbruch an Zugängen zu den Räumen eingetreten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name des Mieters:	
Hausratversicherung:	Vertragsnummer:

Feuer- bzw. Einbruch-/ Diebstahlschäden bitte polizeilich melden!	
Polizeidienststelle:	Tagebuchnummer:
Bei Einbruch für Hausrat bitte beachten: Der Polizeibehörde und der Versicherung ist unverzüglich eine vollständige Aufstellung der abhanden gekommenen Sachen einzureichen (Stehgutliste). Eine Verletzung dieser Obliegenheit kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.	

Wer hat den Schaden verursacht?	
Besteht für den Schadenverursacher eine Haftpflichtversicherung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Versicherer:	Vertragsnummer:

Wurden schon Reparaturen in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt?
a) Firma:
b) Firma:

Konto, auf das eine mögliche Entschädigung gezahlt werden soll:	
Kontoinhaber:	IBAN:

Unterschriften und Rechtsbehelfsbelehrung:

Ich habe sämtliche Fragen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen beantwortet. Mir ist bekannt, dass ich auch dann für die Richtigkeit der Antworten verantwortlich bin, wenn diese von einem Beauftragten der Martens & Prah! Versicherungskontor GmbH, Hamburg gemacht wurden. Die Wichtigen Hinweise im Schadenfall habe ich gesondert erhalten.

Wichtiger Hinweis: Unwahre und unvollständige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten:

Auf Grund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit:

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.